

Aufgabe 3

- a) 1. Ermittlung als „Marktrate“, d. h. durch Zusammenführung der deckungsrelevanten Schäden aller Versicherer, zu denen der Rückversicherer passende Informationen beschaffen kann, und die Ermittlung eines Markt-Burning-Cost für die Deckung.
Hintergrund und Voraussetzung: Die „Verteilung“ derartiger Großschäden auf alle Marktteilnehmer ist rein zufällig, im Prinzip müsste jeden Marktteilnehmer – auf die Dauer – die gleiche Schadenlast relativ zu seinem Beitragsvolumen ereilen; eine Adjustierung ist – allenfalls – nach dem Grad der Auskömmlichkeit der Originalbeiträge vorzunehmen.
2. Der Versicherer kann noch Schäden > 50 Mio. € aus „Bestandsgeschäft“ erleiden, welches vor dem 31. Dezember 2002 in die Bücher genommen wurde.
Der Kumul aus Schäden, die der Versicherer aus einem Ereignis erleidet, für das verschiedene seiner Versicherungsnehmer haften, ist abzudecken.
- b) Schäden ermitteln, die die Priorität übersteigen. Belastung des Rückversicherungsvertrages (Prioritätsüberschreitung) pro Schaden ermitteln, hieraus die durchschnittliche Schadenlast für den Rückversicherungsvertrag pro Jahr. Relativ zum geschützten Beitragsvolumen ist das der Burning Cost. Entwicklungen im Basis-Beitragsvolumen sind hierbei durch Mittelung der Jahres-BC's oder durch die Ermittlung eines BC für den Gesamt-Beobachtungszeitraum (Gesamtschadenlast relativ zum Gesamt-Beitragsvolumen) zu berücksichtigen.
- c) Stabilisierung der Schäden erforderlich: Zu ermitteln ist, wie groß der Schaden gewesen wäre, wenn er im Jahr der Rückversicherungsdeckung nicht nur eingetreten, sondern gleich abgerechnet worden wäre. Die sich hieraus ergebende Verteilung des Schadens auf Erst- und Rückversicherer ist auf die tatsächliche Schadenhöhe anzuwenden.
Wichtig ist, dass bei diesem Verfahren die vertraglich vorgesehene Indexierungsregelung zugrunde gelegt wird.

Ende der situationsgebundenen Aufgaben 1, 2, 3,

Aufgabe 4

- a) Hamburger Brand (1842, Jahreszahl nicht erforderlich) ⇒ Gründung Kölnische Rück
- b) Versicherungs- und Rückversicherungs-„Börse“, Privatleute (und Kapitalgesellschaften) zusammengeschlossen in „Syndikaten“ als Versicherer

GEPRÜFTE/- R VERSICHERUNGSFACHWIRT/-IN
Lösungsvorschlag Rückversicherung vom 16. Oktober 2003

- c) Übliche Vereinbarung in Rückversicherungsbeziehungen: Der Rückversicherer verpflichtet sich, dem versicherungstechnischem Schicksal seines Zedenten zu folgen, d. h. seine Rückversicherungsleistung im vertraglich vorgesehenen Umfang zu erbringen, wenn der Zedent zu seiner Leistung an den VN verpflichtet ist. Eine Prüfung der Frage, ob im Verhältnis zwischen VN und Zedent richtig entschieden wurde, findet nicht mehr statt. Kulanzzahlungen des Zedenten an seinen VN werden hierdurch nicht umfasst.

Der Rückversicherer ist aber nur im Rahmen des Deckungsumfanges seines Rückversicherungsvertrages verpflichtet – die hier fragliche Leistung erfolgte „außerhalb“ dieses Umfanges ⇒ nein.

d) **Mindestinhalt:**

- Parteien
- Gegenstand (Deckungsumfang/Einzelrisiko)
- Deckungsumfang: sachlich, örtlich, zeitlich
- Umfang (Selbstbehalt und Abgabe bzw. Priorität und Haftung)
- Konditionen (Preis bzw. Kostenerstattung, Grundlagen der Abwicklung)

Aufbau:

- Schriftwechsel inkl. Deckungsnote/Slip
- Vertragstext mit Rahmen, Anhang, Klauseln
- (Klauseln: insbesondere Ausschlüsse vom Deckungsumfang)
- Nachträge zu allen „Stufen“ des Vertrages
- zu Vertragsbestandteil gemachte Teile des Schriftwechsels